

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 11

Artikel: Entstehung und Organisation des Verbandes schweiz. Arbeitsämter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entstehung und Organisation des Verbandes schweiz. Arbeitsämter.

Der Verband schweizerischer Arbeitsämter wurde im Jahre 1903 anlässlich einer in Zürich stattgefundenen Konferenz betreffend öffentliche Arbeitsvermittlung gegründet. Eine Kommission von sieben Mitgliedern wurde mit der Verbandsleitung beauftragt und als Zentrale das Städtische Arbeitsamt in Zürich bezeichnet. Seine nächstliegenden Aufgaben sah der Verband, dem damals die Arbeitsämter in Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Basel, Schaffhausen, Aarau und Genf angehörten, in der Verbesserung der Verbindungen unter den einzelnen Arbeitsämtern und in der Erlangung gewisser Begünstigungen durch den Bund. Durch Einführung eines geregelten Vakanzenaustausches (Zentralvakanzenliste) mit den schweizerischen und süddeutschen Arbeitsämtern wurde die Vermittlungstätigkeit über den bisherigen lokalen Verkehr hinaus auch auf den auswärtigen Verkehr ausgedehnt, und zu dessen weiterer Förderung wurde gleichzeitig in einer Eingabe an die Generaldirektion der Bundesbahnen um eine Fahrpreismässigung bei Arbeiterzuweisungen nach auswärts (innert der Landesgrenzen) nachgesucht. Im weitem richtete die Verbandskommission ein Gesuch an das eidgenössische Postdepartement um Portofreiheit für alle Postsendungen der kommunalen Arbeitsnachweisstellen. Diese Eingabe blieb unberücksichtigt, wogegen der Verband schweizerischer Eisenbahnen mit dem 1. März 1905 ein *Reglement betreffend Fahrbegünstigung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung* in Kraft setzte, wonach an Personen, denen durch Vermittlung der von Kantons- oder Gemeindebehörden errichteten Arbeitsämter Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verschafft werden soll, halbe Billette III. Klasse (einfache Fahrt) abgegeben werden konnten. Dieses Reglement wurde dann aber durch einen im Juni 1907 gefassten Beschluss des Eisenbahnverbandes dahin abgeändert, dass die Fahrbegünstigung nur auf die in der Schweiz wohnhaften, nicht aber auf direkt zureisende Ausländer Verwendung haben dürfe. Wie bekannt, blieben alle Anstrengungen der Verbandsleitung, diesen Beschluss rückgängig zu machen, erfolglos.

Die wachsende Einsicht in die Bedeutung des öffentlichen Arbeitsnachweises hatte auch bald die Errichtung neuer Arbeitsämter zur Folge; der Eröffnung des Arbeitsamtes in St. Gallen (Januar 1905) folgte im Jahre 1906 diejenige der Arbeitsämter in Freiburg und Rorschach. Eine im September 1906 in Zürich stattgefundenen zweite Konferenz betreffend öffentliche Arbeitsvermittlung (Verbandsversammlung) behandelte, ge-

drängt durch die rasche Entwicklung des Verkehrs in allen Arbeitsämtern, die Frage der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Betriebes und beschloss die Festsetzung von Grundzügen zu einem einheitlichen Geschäftsgange der schweizerischen Arbeitsämter für den lokalen und interlokalen Arbeitsnachweisdienst. Ferner wurden die von Stadtrat Vogelsanger (Zürich) betreffend die Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises durch Bund und Kantone aufgestellten Thesen angenommen und dem schweizerischen Industrie-departement zur Kenntnis gebracht. Schon im darauffolgenden Jahre (1907) war es möglich, das einheitliche Geschäftsverfahren auf Grund einer von der Verbandskommission genehmigten Wegleitung durchzuführen, durch welche in der Hauptsache die geschäftliche Erledigung der Arbeitsmarktberichterstattung geregelt wurde. Ende des gleichen Jahres legte der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft vor über die Förderung des Arbeitsnachweises und der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch den Bund. Der Verlauf dieses wichtigen Ereignisses war folgender: Im Frühjahr 1905 nahmen die eidgenössischen Räte einen Bericht des Bundesrates entgegen, betreffend Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit, und beauftragten den Bundesrat, die Frage der Arbeitslosenfürsorge weiter zu prüfen, insbesondere eine Vorlage einzubringen über die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund. Der Bundesrat beauftragte hierauf zwei Experten, die Nationalräte Vogelsanger und Hofmann, mit der Ausarbeitung von Berichten über die Förderung von Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit durch den Bund. Aus diesen Gutachten ging hervor, dass die Frage des Arbeitsnachweises wohl durch den Bund gesetzlich geregelt werden könne und finanzielle Gründe nicht gestatten, weiter zu gehen. Darauf unterbreitete am 7. Dezember 1907 der Bundesrat der Bundesversammlung die erwähnte Botschaft respektive den Entwurf zu einem Bundesbeschlusse, der sich nur mit der Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund befasste, in der Meinung, dass hiermit auch ein Schritt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getan sei. Dieser Entwurf wurde in der Dezembersession 1908 vom Ständerate und in der Junisession 1909 vom Nationalrate durchberaten und dann unterm 29. Oktober 1909 als « *Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund* » von den eidgenössischen Räten angenommen und nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. März 1910 in Kraft gesetzt. Damit waren für die Schweiz gesetzliche Grundzüge niedergelegt zum Betrieb aller derjenigen Arbeitsnachweisanstalten, die Bundesunterstützung beanspruchen, wobei vor allem die

von Kantons- oder Gemeindebehörden errichteten Arbeitsämter sowie diejenigen Naturalverpflegungsverbände, deren Arbeitsnachweis mit Arbeitsämtern in Verbindung gebracht ist, in Betracht kommen.

Die im Oktober 1909 in Freiburg stattgefundene dritte Verbandsversammlung war in der Hauptsache einer einlässlichen Beratung über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses gewidmet sowie auch einer Aussprache über eine wirksamere Betätigung der Arbeitsämter beim Stellennachweis für das Hotel- und Wirtschaftspersonal. Als weiteres Organ des Verbandes wurde die Verwalterkonferenz eingeführt, die jeweilen in den Jahren stattfindet, in denen keine Verbandsversammlung abgehalten wird. Diese Konferenzen haben den Zweck, betriebstechnische Angelegenheiten zu erledigen sowie auch Geschäfte für die Verbandsversammlungen vorzubereiten und vorzubereiten. So wurde ein von der Zentralstelle ausgearbeiteter Entwurf für die im Bundesbeschlusse verlangten und vom Industriedepartement gewünschten *«Einheitlichen Grundsätze für den Geschäftsbetrieb und den gegenseitigen Verkehr der Arbeitsämter in der Schweiz»*, die an Stelle der bisherigen *«Wegleitung»* treten sollten, von der am 12. November 1910 in Bern stattgefundenen Verwalterkonferenz vorberaten und sowohl von der Verbandskommission als auch vom Industriedepartement genehmigt. Der Verband verständigte sich sodann mit dem interkantonalen Naturalverpflegungsverband über die Aufstellung eines Regulativs betreffend den Arbeitsnachweis der Naturalverpflegung im Anschluss an den öffentlichen Arbeitsnachweis.

Der Verband war nun an einem Wendepunkte seiner Entwicklung angelangt. Das Interesse für den öffentlichen Arbeitsnachweis wurde auf grössere Kreise ausgedehnt, und das Tätigkeitsgebiet erweiterte sich, insbesondere durch den Anschluss des Arbeitsnachweises der Naturalverpflegung in den Kantonen Zürich, Bern, Schaffhausen und St. Gallen. Ferner wurden in Anpassung an den Bundesbeschluss Statuten ausgearbeitet und genehmigt, die über den *Zweck und die Organisation des Verbandes* in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthalten: *«Der Verband schweizerischer Arbeitsämter ist eine Vereinigung öffentlicher Arbeitsämter der Schweiz zum gemeinsamen Zwecke der Förderung des unentgeltlichen Arbeitsnachweises und der Mitwirkung bei Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit. Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch eine organisierte Verbindung aller auf dem Gebiete des öffentlichen Arbeitsnachweises tätigen Institutionen, durch Bekämpfung der Uebelstände im gewerbsmässigen Placierungswesen und durch Heranziehung staatlicher und gemeindlicher Mithilfe bei Errichtung und Ausgestaltung*

von Arbeitsämtern. Die Leitung des Verbandes liegt einer von der Verbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Kommission ob, die aus wenigstens sieben Mitgliedern besteht, welche Vertreter der verschiedenen Landesteile sein müssen. Der Verband bezeichnet im Einverständnis mit dem schweizerischen Industriedepartement eines oder mehrere der hierfür geeigneten Arbeitsämter als Zentralstelle, beziehungsweise Zentralstellen und bestimmt deren Obliegenheiten. Die Verbandsleitung und die Zentralstelle (Zentralstellen) sorgen für die Ausführung der an den Verbandsversammlungen gefassten Beschlüsse und für die Erfüllung aller im Bundesbeschlusse betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund enthaltenen Bestimmungen, die für die Organisation und den Betrieb der dem Verbandsangehörigen Arbeitsnachweisanstalten massgebend sind. Ueber die Tätigkeit der Arbeitsämter und den Gang des öffentlichen Arbeitsnachweises überhaupt erstattet die Verbandsleitung, respektive die Zentralstelle jährlichen Bericht an das schweizerische Industriedepartement.»

Der junge Verband, dessen Entwicklung durch die finanzielle Unterstützung des Bundes eine kräftige Hilfe erhielt, steht noch vor grossen Aufgaben, deren Verwirklichung sehr viel Mühe und Arbeit kosten wird. Wir nennen vor allem die Zentralisation des Arbeitsnachweises durch Heranziehung der gewerkschaftlichen Fachnachweise einerseits und durch Bekämpfung des gewerbsmässigen Stellennachweises anderseits. Anfänge zur Erreichung dieses Zieles sind gemacht worden. In Luzern hat im April 1911 eine Besprechung zwischen Vertretern der Arbeitsämter und solchen der Berufsverbände im Wirtschafts- und Hotelwesen stattgefunden, behufs Vereinbarung gemeinsamer Schritte zur Bekämpfung des gewerbsmässigen Stellennachweises, wie auch zur gegenseitigen Unterstützung im Vermittlungswesen. Da aber an dieser Konferenz weder im einen noch im andern Punkte praktische Erfolge erzielt wurden, beschloss die Verbandskommission, diese Frage und diejenige der Stellungnahme der Arbeitsämter zur Arbeitsnachweispolitik der Gewerkschaften nochmals an die Organe des Verbandes zurückzuweisen. Beide Fragen sind nun inzwischen sowohl von der Kommission, als auch von der in Genf im Jahre 1911 abgehaltenen Verwalterkonferenz vorberaten worden, und sie wurden anlässlich der vierten Verbandsversammlung in St. Gallen (Oktober 1912) in besondern Referaten erörtert, die den Verband zu dem Beschlusse veranlassten, in einer Eingabe an den Bund die gewerbepolizeiliche Regelung des privaten Stellenvermittlungsgewerbes anzuregen, und in bezug auf den Arbeitsnachweis der Gewerkschaften die Kommission zu beauftragen, sobald wie möglich eine

Erhebung über die Verhältnisse der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Arbeitsnachweise in der Schweiz einzuleiten und durchzuführen.

Die regelmässige Ausgabe von Verbandsberichten (Geschäftsberichte der Zentralstelle) erfolgt seit dem Jahre 1905. Danach wurden von 1905 bis und mit 1912 bei den schweizerischen Arbeitsämtern im Total 471,270 offene Stellen angemeldet (296,766 für Männer- und 174,504 für Frauenarbeit) und 313,590 = 66,5 % Stellen besetzt (222,311 für Männer und 91,279 für Frauen). Die Zahl der eingeschriebenen Arbeitssuchenden betrug 499,711 (374,421 Männer und 125,290 Frauen). Seit der erfolgten Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, vom 1. März 1910 bis Ende 1912, betrugen die Leistungen des Bundes an die Verbandsarbeitsämter total 124,330 Fr. Dazu kommen noch die Kosten der Zentralstelle mit Fr. 13,649.78, die Beiträge an den Verband mit Fr. 1427.— und die Beiträge an den Arbeitsnachweis der Naturalverpflegung in den Kantonen Zürich, Bern, Schaffhausen und St. Gallen mit Fr. 4374.75.

Nachdem auch in Lausanne (am 1. April 1911), in Luzern (am 1. Juli 1911) und in La Chaux-de-Fonds (am 3. Januar 1912) öffentliche Arbeitsämter errichtet wurden, gehören dem Verbande bis Ende 1912 *vier kantonale* (Basel, Freiburg, Aarau, Genf) und *zehn kommunale* (Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Rorschach, Lausanne, La Chaux-de-Fonds) Arbeitsämter an.

52

Der Einfluss der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter auf ihre Gesundheit.*

Mit der Anfertigung verschiedener Erzeugnisse aus dem Rohtabak (Zigarren, Zigaretten, Kau- und Schnupftabak) ist in allen Kulturstaaen, sowohl in den Fabriken als auch in der Hausarbeit eine zahlreiche Arbeiterschicht tätig.

Im Jahre 1896 waren in Deutschland in der Tabakindustrie 160,000 Personen tätig. In Oesterreich sind in der Tabakindustrie 39,000 Personen beschäftigt.

In der Schweiz sind nach der eidgenössischen Betriebszählung im Jahre 1905 10,163 Personen in der Tabakindustrie tätig gewesen.

Die Tabakarbeiter sind bei Ausübung ihres Berufes den Schädlichkeiten der Tabakausdün-

stungen und starker Staubentwicklung ausgesetzt. Die Erkrankungshäufigkeit der Tabakarbeiter ist höher als bei andern Berufen. Die Kenntnisse der Wirkungen der Tabakgifte und des Staubes auf die Gesundheit sind für die Arbeiterschaft von grösster Bedeutung. Denn manche Schädigungen können zum Teil leicht bekämpft werden, wenn das Verständnis dazu vorhanden ist.

Der wesentlichste Bestandteil des Tabakdunstes ist das Nikotin, das bei der Trocknung und Fermentation des Tabaks frei wird und durch den Geruch bemerkbar wird. Das Nikotin ist wasserlöslich, gehört zu den flüchtigen Substanzen und ist daher in der Luft von Räumen enthalten, in welchen Tabak aufbewahrt, verarbeitet und getrocknet wird. Das reine Nikotin ist ungemein giftig, eine Gabe von 0,003 g kann schon eine Vergiftung hervorrufen. Der Nikotingehalt bewegt sich je nach der Tabaksorte zwischen 0,68 und 4,8 Prozent der Trockensubstanz, bei schweren Tabaken sogar bis 8 Prozent. Seine Aufnahme erfolgt: 1. durch den Staub, 2. durch die Einatmung des Tabakdunstes, 3. durch die Haut.

Von Interesse sind die Resultate der Untersuchungen von Dr. Heuke über die Menge des Tabakstaubes in den Arbeitsräumen. Dr. Heuke fand in 1000 Litern Luft während der Arbeitszeit in der Höhe der Atemzone 63 mg Staub, mit 0,56 Prozent Nikotingehalt, während die Luft im Freien bei trockenem Wetter nur 3 bis 4,5 mg Staub enthält. Nach den Berechnungen beträgt die aufgenommene Staubmenge während achtstündiger Arbeitszeit 189 mg, bei einem Nikotingehalt von 0,56 Prozent würde das eine Nikotinaufnahme von etwa 0,001 g ausmachen.

Gewiss wird ein Teil des Staubes durch die natürlichen Schutzeinrichtungen des Körpers, durch Schneuzen, wieder entfernt, aber es ist klar, dass die fortdauernde Aufnahme des Giftes nicht ohne nachteilige Folgen für die Gesundheit geschehen kann. Früher kam noch die wegen Nikotinaufnahme schädliche, Gewohnheit des Abbeissens der Zigarrenspitze mit den Zähnen und des Leckens am Deckblatt zwecks Festklebens der Zigarre, welches seit 1907 gesetzlich verboten ist.

Wegen schlechten Wohnungsverhältnissen, langer Arbeitszeit ist die Nikotinschädigung in der Hausindustrie noch bedeutender als in den Fabriken.

Nach einer Statistik aus dem Bezirk Merseburg, welche sich auf 496 Fabrikarbeiter und 279 Heimarbeiter erstreckte, erkrankten 23,99 Prozent der Tabakarbeiter und 23,66 Prozent der Heimarbeiter an Nikotinismus.

An Tuberkulose erkrankten in den Fabriken 0,81 Prozent, in der Hausindustrie 3,94 Prozent.

Nach den Mitteilungen eines österreichischen Fabrikarztes erkrankten 72 von 100 jugendlichen

* Unter diesem Namen erschien eine interessante Schrift von Dr. med. Thiele. Berlin 1913. Verlag von A. Hirschwald.